

19.07.2001

Stellungnahme zum Entwurf des 2. Familienförderungsgesetz

Vorbemerkung

Der in diesem Jahr von der Bundesregierung vorgelegte erste Nationale Armuts- und Reichtumsbericht zeigt es ganz deutlich: Familien mit Kinder sind überdurchschnittlich von Armut bedroht und betroffen, insbesondere wenn diese Familien drei und mehr Kinder haben oder alleinerziehend sind. So stellt der Bericht fest, „dass sich die Ungleichheit der Einkommen langfristig verstärkt hat“. Eine Entlastung von Familien ist daher dringend geboten.

Zitat aus SZ 138 vom 18.06.1996: „An einer Nürnberger Hauptschule fiel eine mehrtägige Schulfahrt der achten Klasse aus, weil die meisten Eltern die Reisekosten von 110 DM pro Schüler nicht aufbringen konnten. Gleichzeitig leisteten sich Schüler eines benachbarten Gymnasiums einen Aufenthalt in einem Klub in Frankreich für je 1100 Mark. Und an einem fränkischen Förderzentrum finden keine Klassenfahrten mehr statt, weil 90 Prozent der Schülereltern arbeitslos sind.“

Kindergeld und Sozialhilfe

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1998 sagt unter anderem aus, dass Kinder von Steuerzahlern nicht benachteiligt werden dürfen. Kinder, die von Sozialhilfe leben, müssen genauso behandelt werden, wie Kinder, deren Eltern über Erwerbstätigkeit abgesichert sind. – In der Sozialhilfe gibt es ca. 65.000 Personen zwischen 15 und 65 Jahren¹, die trotz Vollzeiterwerbstätigkeit auf Sozialhilfe angewiesen sind und vermutlich keine Lohnsteuern zahlen. – Familien mit niedrigem Einkommen sind gegenüber besserverdienenden Familien durch Freibeträge klar benachteiligt, sie profitieren nicht in annähernd gleichem Maß wie gut verdienende Eltern. Daher ist eine reine Kindergeldregelung unseres Erachtens notwendig statt der Freibeträge.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen fordert daher, dass der Erhöhungsbeitrag - wie bereits in der letzten Gesetzesänderung geschehen – nicht als Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet werden darf. Das heißt, es sollte § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG dahingehend geändert werden, dass der Betrag von bisher 20 bzw. 40 DM in 50 bzw. 100 DM genannt wird.

Begründung

Wenn die Bundesregierung das Kindergeld für das erste und zweite Kind „spürbar“ mit dieser Gesetzesänderung anhebt, so muss dies für alle Kinder gelten, nicht nur für Kinder (Einkommens-)steuerzahlender Eltern, sondern auch für Kinder von SozialhilfebezieherInnen.

¹ Statistisches Bundesamt, Statistik der Sozialhilfe – Empfänger/-innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12.1999, Arbeitsunterlage, Bonn 2001

Denn ohne die Nichtanrechnung des Erhöhungsbetrages ist eine Erhöhung des Kindergeldes für diese Familien nicht „spürbar“, sie haben nicht eine einzige Mark mehr im Geldbeutel.

Dies ist nicht zu akzeptieren: Denn das Bedarfsdeckungsprinzip der Regelsatzanpassung ist bereits seit mehreren Jahren außer Kraft gesetzt worden mit der Begründung, eine Überprüfung des Regelsatzsystems vornehmen zu wollen. Dabei sind die Lebenshaltungskosten deutlich gestiegen, wie der Presse zu entnehmen war, so stark wie in den letzten sieben Jahren nicht mehr. Dies trägt dazu bei, dass der Realwert des Regelsatzes ist zwischen 1993 und 2000 kontinuierlich zurückgegangen. Laut der Expertise des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband war der Eckregelsatz zum Juli 2000 in Westdeutschland um 7,8 Prozent zu gering bemessen.²

In ihrem Gutachten weist Frau Prof. Dr. Ute Sacksofsky sehr klar daraufhin, dass die beiden Existenzminima im Steuerrecht und in der Sozialhilfe anzugleichen seien, das heißt die Sozialhilfesätze für Kinder zu erhöhen seien. Denn im sozialhilferechtlichen Existenzminimum sind beispielsweise keine Beträge für Computer, Gestaltung der Ferien, Vereinsbeiträge usw. vorgesehen, die aber im Urteil des BVG eindeutig zum Existenzminimum gehörend genannt waren.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat bereits in ihrer letzten Stellungnahme zum Entwurf des Familienförderungsgesetz 1999 darauf hingewiesen, dass SozialhilfebezieherInnen keine Entlastung, sondern eine indirekte Kürzung der Regelsätze über die seit 1. April 1999 geltende „Ökosteuer“ erfahren hat. Verbrauchssteuern wie die Ökosteuer belasten pro Kopf stärker vor allem Familien mit Kindern als Haushalte ohne Kinder.

Wir haben in der Stellungnahme von 1999 auch unsere Befürchtung geäußert, dass in vielen Bereichen die Preise ansteigen werden. Die deutlich gestiegenen Lebenshaltungskosten zeigen, dass unsere Befürchtung nicht übertrieben war.

Positiv hervor heben möchten wir, dass im Familienförderungsgesetz vom 22. Dezember 1999 der Bundestag beschlossen hat, die in § 76 BSHG bestehende Möglichkeit, bestimmte Bestandteile des Einkommens vor einer grundsätzlich vorzunehmenden Anrechnung abzusetzen, genutzt hat, um den Kindern von sozialhilfebeziehenden Familien die Erhöhung tatsächlich zugute kommen zu lassen.

Diese Regelung ist befristet und soll nun lediglich um ein Jahr verlängert werden. Hier herrscht große Unsicherheit bei den Betroffenen, und es wäre wünschenswert, diese Befristung aufzuheben.

Weiterhin möchten wir positiv anmerken, dass die Umrechnung in Euro nicht zu Ungunsten der Menschen erfolgt ist.

Erika Biehn

Lippstadt, den 19. Juni 2001

² Dr. Ulrich Schneider, PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband-Gesamtverband, Expertise zur Frage der bedarfsgerechten Fortschreibung des Regelsatzes für Haushaltsvorstände gemäß § 22 BSHG, Frankfurt, April 2001